



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 2.222 RRB 1878/2184
Titel	Gemdrath Unterstraß, Genehmig. v. Bau- u. Niveaulinien.
Datum	16.11.1878
P.	362–364

[p. 362] In Sachen des Gemeindrathes Unterstraß,
betreffend Bau- & Niveaulinien,

hat sich ergeben:

A. Der Gemeindrath Unterstraß theilt unterm 2. dies mit, daß die dortige Gemeinde unterm 1. September beschlossen habe, das auf der westlichen Seite der Zürich–Eglisauer-Straße bis zum weißen Kreuz bestehende Trottoir sei bis zur Einmündung in die Röthelstraße fortzusetzen, und die Baute nach dem von Hrn. Geometer Unmuth ausgearbeiteten Projekte mit Tieferlegung der Straße zwischen dem Kreuz und dem Letzebach auszuführen. Vom Gemeindrath seien die Grenzen des öffentlichen Grundes und die Bau- und Niveaulinien festgesetzt worden. Die gesetzliche Publikation habe stattgefunden, eine Einsprache gegen das Projekt sei erledigt, weshalb der Gemeindrath um Genehmigung der bezügl. Pläne für Bau- und Niveaulinien und für die Straßenkorrektur nachsuche.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die Bauliniendistanz ist an der Straße I. Klasse N^o 3 bis zum Letzebach, wo das unter dem Baugesetz stehende Gebiet aufhört, auf 18 Meter fixirt, indem das bis zum weißen Kreuz erstellte, 2.1^m breite Trottoir auf der westlichen Seite der Straße verlängert werden wird, bleibt immer noch eine Fahr- // [p. 363] bahnbreite von 7.0 Meter. Die Baulinien stehen auf beiden Seiten ungefähr gleich weit vom Straßenrand resp. äußern Trottoirrand ab, nämlich 3.9^m, so daß die sog. Vorplätze eine angemessene Breite erhalten. Die Richtungsverhältnisse der Straße bleiben unverändert, für das Trottoir muß auf der westlichen Seite der Straße Land erworben werden. Die hiezu nöthige Bacheindeckung ist durch Verfügung vom 28. Mai d. Js. dem Gerber Künzli bewilligt worden und bereits ausgeführt.

Durch die Korrektur wird der höchste Punkt der Straße zwischen Letzebach und Krone gesenkt; die größte Abtragtiefe beträgt 0.62^m. Durch die Korrektur werden die Niveauperhältnisse sich folgendermaßen gestalten: Vom weißen Kreuz bis zur Kronenscheune auf 42^m Länge Steigung 0.24%; von der Kronenscheune bis zum Haus von Gerber Künzli auf 71.2^m Länge Steigung 2.57% & vom Haus von Gerber Künzli bis zum Ende der Korrektur auf 43.6^m Länge Steigung 0.01%. Die Steigungsverhältnisse gestalten sich auf der Korrekturstrecke insoweit besser, als kein Gegengefälle mehr vorkommt, die Korrektur ist sowohl vom Standpunkte der Zweckmäßigkeit, als der Verschönerung aus empfehlenswerth.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten,
beschließt:

I. Den vom Gemeindrath Unterstraß vorgelegten // [p. 364] Plänen für Bau- & Niveaulinien der Strecke der Straße I. Klasse N^o 3 vom weißen Kreuz bis zum Letzebach wird die

Genehmigung ertheilt, und die Ausführung der Korrektion der Straße durch die Gemeinde unter folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Die Kosten der Korrektion fallen ausschließlich zu Lasten der Gemeinde resp. Privaten.
- b. Auf der ganzen Strecke der Korrektion ist sorgfältig ein Steinbett einzulegen & an diesen Stellen eine zweimalige Bekiesung vorzunehmen; die erforderlichen Schalen sind aus kantig abgeschlagenen Steinen zu erstellen.
- c. Die Korrektion der Straße soll rasch betrieben und während derselben der Verkehr auf der Straße weder unterbrochen, noch gefährdet werden dürfen; demzufolge ist auf einmal nur die Hälfte der Straßenbreite aufzubrechen und abzutragen; die entstehenden Oeffnungen sind während der Nachtzeit gehörig zu verspannen, und nöthigenfalls zu beleuchten.
- d. Nach erfolgter Abnahme der Straße durch die staatliche Aufsicht hat der weitere Unterhalt der Straße gemäß §§ 4 und 8 des Straßengesetzes stattzufinden.

II. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß unter Zustellung des einen genehmigten Plandoppels und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

[*Transkript: rke/13.07.2015*]